

# M E R K B L A T T

## ZUM ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES STAATSANGEHÖRIGKEITSAUSWEISES

Ist in beiliegendem Antrag die unter Nr. 2.1 genannte Person (in der Regel der Vater) **vor dem 01.01.1938** geboren, reichen die unter Nr. 2.1 gemachten Angaben zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit (Angaben zu Vater bzw. Mutter) aus. Das Ausfüllen der Nrn. 2.6 mit 2.10 sind somit in diesen Fällen entbehrlich.

Ist die unter Nr. 2.1 genannte Person (Vater oder Mutter) **nach dem 01.01.1938** geboren, sind die Angaben zur Person unter Nrn. 2.6 mit 2.10 (in der Regel der Großvater) **zwingend** zur Überprüfung der vorliegenden Staatsangehörigkeit erforderlich.

Die unter Nr. 5.3 aufgeführten Unterlagen sind **immer im Original**, und die **drei nachfolgend aufgeführten Urkunden** außerdem **immer neuesten Datums** der Staatsangehörigkeitsbehörde vorzulegen. Sie erhalten diese bei folgenden Behörden:

- **Aktuelle Abstammungsurkunde des Antragstellers** – diese ist immer vorzulegen – (zu erhalten beim Geburtsstandesamt = Standesamt des Wohnortes),
- **Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern des Antragstellers** diese ist immer bei verheirateten Antragstellern vorzulegen, wenn die Ehe **n a c h dem 01.01.1958** geschlossen worden ist – (zu erhalten vom Antragsteller beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde),
- **Heiratsurkunde der Eltern des Antragstellers**– diese ist immer bei verheirateten Antragstellern vorzulegen, wenn die Ehe **v o r dem 01.01.1958** geschlossen worden ist – (zu erhalten beim Eheschließungsstandesamt der Eltern)

Die außerdem noch unter Nr. 5.3 aufgeführten Unterlagen dürften sich alle im Besitz von Ihnen, Ihren Eltern oder Ihren Großeltern befinden.

Zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit ist es zwingend erforderlich, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und mit den unter Nr. 5.3 aufgeführten Unterlagen der Staatsangehörigkeitsbehörde beim Landratsamt Würzburg über Ihre Wohnsitzgemeinde vorgelegt wird.